

## Wie ist nach dem Karlsruher Urteil Christen selbstbestimmtes Sterben möglich?

Evangelische Zeitung, Nr. 42 / 2020, 18. Oktober 2020, S. 3

Von Florian-Sebastian Ehlert

Herr von Bötticher fragt: Wie ist nach dem Karlsruher Urteil zum Sterbehilfegesetz selbstbestimmtes Sterben als Christen möglich? Wie vereinbart sich das autonome Handeln am Lebensende mit dem Schöpferwillen Gottes, des Herrn über Leben und Tod? Kann, darf ich einem schwerstkranken lieben Menschen seinen Wunsch nach assistiertem Suizid verwehren?

Meine Antwort:

Lieber Herr von Bötticher,

Es war ja gerade die Intention des Urteils, die Selbstbestimmung im Sterben zu stärken. Das gilt selbstredend auch für Christen. Ihre daran anschließende Frage, wie das aus einer christlichen Perspektive heraus möglich ist, verstehe ich so: Wird durch das Urteil eine neue soziale Norm des Sterbens etabliert? Wird der assistierte Suizid zum Normalfall? So könnte dann auch ihre letzte Frage daran anschließen: Ist es erlaubt, oder gar geboten, einem nahestehenden Menschen den Wunsch nach Suizidhilfe zu verwehren?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts argumentiert klar und eindeutig in Sachen Suizid und Suizidbeihilfe von der Selbstbestimmung her: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.“<sup>1</sup> Und weiter führt das Gericht aus, dass dazu auch das Recht gehört, sich selbst das Leben zu nehmen und dazu auch auf die – freiwillige – Hilfe Dritter zurück zu greifen. Bemerkenswert ist, dass das Gericht dieses Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben nicht auf bestimmte Bereiche wie etwa Stadien schwerer und unheilbarer Krankheit begrenzt hat. Nach Aussage des Gerichts besteht diese Recht „in jeder Phase menschlicher Existenz“<sup>2</sup>, also auch unabhängig davon, ob sich jemand sterbenskrank und leidend ist.

Das Urteil nötigt gerade Christinnen und Christen eine vielleicht ungewohnte Übung zu. Auf diese Übung richtet sich ihre zweite Frage: Wie verhält sich Autonomie zum Schöpferwillen Gottes? Gerade wenn es um Fragen des Suizids geht, steht in christlicher Perspektive das Leben und der Lebensschutz an oberster Stelle. Das zeigt auch eine Stellungnahme der EKD zum Urteil des BVerfG.<sup>3</sup> Hier heißt es: „Das Gebot, menschliches Leben, fremdes und das eigene, zu schützen, gilt umfassend.“ Dieser Aussage wird die Autonomie untergeordnet.

Aus meiner Zeit in der Krankenhausseelsorge bin ich vielfach Menschen begegnet, die für ich entschieden haben, dass ihr Leben zu Ende gehen kann und soll. Die Wege dahin waren ganz verschiedene. Im Kontakt zu den Menschen habe ich gelernt, den individuellen Willen, das Leben zu beenden, zu respektieren. Gerade im Einzelkontakt ist es hinderlich, Sterbewünsche immer mit sozialem Druck, also durch Fremdbestimmung, zu erklären. Auch in der EKD-Stellungnahme kommt in meinen Augen der Respekt vor den Lebens- bzw. Sterbeentscheidungen der Einzelnen zu kurz.

---

<sup>1</sup> Aus der Pressemitteilung des BVerfG zur Frage der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, Urteil vom 26.2.2020. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html>, Abruf am 6.7.2020

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> <https://www.ekd.de/evangelische-perspektiven-fuer-ein-legislatives-schutzkonzept-56633.htm>

Das muss nicht bedeuten, dass ich mit allem einverstanden sein muss. Ich habe immer mal wieder kritische Rückfragen in den Raum gestellt. Aber das Urteil nötigt uns auf, die Einzelentscheidungen im letzten zu respektieren, ohne gleich an sozialen Druck oder Krankheit denken zu müssen.

Dazu gehört auch der Respekt vor der Selbstbestimmung derer, die um Suizidhilfe angefragt werden. Ihre letzte Frage zielt ja darauf hin. Sie können und Sie dürfen einem schwerstkranken lieben Menschen auch auf seinen Wunsch hin Ihre Beihilfe zum Suizid verwehren.

Das kann man aus einem christlichen Ethos heraus begründen. Sie deuten es an: Es geht um eine ethische Konsequenz aus dem Glaubenssatz, dass Gott der Herr über Leben und Tod ist. Die ethische Konsequenz heißt dann Einsatz für den Lebensschutz. (Es ist übrigens auch möglich, aus einem christlichen Ethos heraus eine Hilfe zum Suizid zu begründen)

Aber man kann diese Haltung ebenso aus dem Autonomiekonzept einer aufgeklärten Philosophie heraus begründen: Jede Autonomie findet ihre Begrenzung, wenn sie auf die Autonomie anderer einwirkt. Ein Arzt z.B. kann sich auf sein Recht auf Autonomie in der Wahrung seiner beruflichen Pflichten berufen. Aus dieser philosophischen Perspektive heraus ist dann auch die Betonung der Freiwilligkeit der Suizidbeihilfe begründet. Das Gericht sagt, dass es eine Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben darf.

Über dieses Urteil, aber auch über die zahlreichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, werden noch viele Diskussionen zu führen sein. Es spricht vieles dafür, dass sich Vertreter der medizinischen Berufe mit der Frage der Suizidbeihilfe befassen werden. Die entsprechend zu erwartenden Konsequenzen für das Ethos der medizinischen Heilberufe sollten von der ganzen Gesellschaft diskutiert werden. Darauf weist eine Stellungnahme der Akademie für Ethik in der Medizin, dem Fachverband für Medizinethik in Deutschland, hin.<sup>4</sup>

Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass der assistierte Suizid nicht zum Normalfall des Sterbens werden darf. Es darf keine soziale Erwartungshaltung an z.B. Pflege- und Hilfsbedürftige gerichtet werden, ihrem Leben vorzeitig ein Ende zu setzen. Sinnvoll ist eine gesellschaftliche Diskussion darüber, in welchem Rahmen die Unverfügbarkeit menschlicher Entscheidungen mit dem Schutz des Lebens als eine gesellschaftliche Praxis gestaltet werden können.

Fragen des Lebens, und hier besonders Fragen des Sterbens sind mehrdeutig. Leben ist kostbar, einmalig und begrenzt. Jeder Mensch ist eingebunden in ein soziales Umfeld, wird davon geprägt, getragen und herausgefordert. Und doch bleibt jeder Mensch auch in den elementaren Lebensentscheidungen unverfügbar. Zum Leben gehört Autonomie als eine Wesensbestimmung des Menschen. Autonomie lässt sich gut als wesentlicher Teil einer christlichen Ethik begründen.

Eine christliche Perspektive könnte sich gerade dadurch auszeichnen, dass die die Mehr- und Vieldeutigkeit des Lebens und des Sterbens nicht aufhebt. Der Bundesgerichtshof mag sich sehr einseitig auf die Autonomie bezogen haben, die Stellungnahme der EKG hebt die Spannung zugunsten des Lebensschutzes auf. Eigentlich gehört beides zusammen: Der Respekt vor den selbstbestimmten Entscheidungen von Menschen, aber auch der Respekt vor den je verschiedenen Lebenslagen und deren Bewertung auf der einen und die Einmaligkeit des Lebens als einen allgemeinen und umfassenden Begriff vom Menschen auf der anderen Seite. Wir sind eingeladen, je für sich, aber auch als Gesellschaft, täglich neue Wege in dieser Spannung zu suchen und zu finden.

---

<sup>4</sup> [https://www.aem-online.de/fileadmin/user\\_upload/AEM\\_Stellungnahme\\_Suizidhilfe\\_nach\\_BVerfG\\_Urteil\\_2020-06-24.pdf](https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/AEM_Stellungnahme_Suizidhilfe_nach_BVerfG_Urteil_2020-06-24.pdf)

Florian-Sebastian Ehlert

Pastor, Pastoralpsychologie, Lehrsupervisor (DGfP, Sektion T)  
Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen beim Kirchenkreisverband Hamburg  
Referent für Pastoralpsychologie an der Institutionsberatung der Nordkirche